



Landesgesetzblatt für Tirol

Amtssigniert. SID2021021041128
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Jahrgang 2021

Kundgemacht am 9. Februar 2021

22. Festlegung von Pauschalbeträgen für Zusatzleistungen in Form von Geldleistungen im Zusammenhang mit Leistungen der Mindestsicherung zur Sicherung des Wohnbedarfes

22. Verordnung der Landesregierung vom 26. Jänner 2021, mit der die Verordnung, mit der im Zusammenhang mit Leistungen der Mindestsicherung zur Sicherung des Wohnbedarfes Pauschalbeträge für Zusatzleistungen in Form von Geldleistungen festgelegt werden, geändert wird

Aufgrund des § 14 Abs. 3 und 4 des Tiroler Mindestsicherungsgesetzes, LGBl. Nr. 99/2010, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 138/2019, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung der Landesregierung, mit der im Zusammenhang mit Leistungen der Mindestsicherung zur Sicherung des Wohnbedarfes Pauschalbeträge für Zusatzleistungen in Form von Geldleistungen festgelegt werden, LGBl. Nr. 55/2017, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 1 des § 2 hat der zweite Satz zu lauten:

„Dabei ist insbesondere auch auf die Möglichkeit der Anschaffung von Gebrauchsgegenständen bzw. -geräten sowie auf die Grundsätze der Nachhaltigkeit und der Umweltverträglichkeit Bedacht zu nehmen.“

2. Die Abs. 1 und 2 des § 3 haben zu lauten:

„(1) Geldleistungen zum Zweck der Deckung der Kosten der notwendigen Erstausrüstung einer Wohnung oder sonstigen Unterkunft mit Einrichtungsgegenständen sind im Rahmen der für die einzelnen Einrichtungsgegenstände in den Abs. 2 und 3 jeweils festgelegten Höchstsätze im Fall

- a) von Alleinstehenden oder in einer Wohngemeinschaft lebenden Personen bis zu einem Gesamtbetrag von 1.090,- Euro, wird jedoch ein Küchenblock (Abs. 2 lit. e Z 2) angeschafft, bis zu einem Gesamtbetrag von 2.040,- Euro,
- b) von Bedarfsgemeinschaften bis zu einem Gesamtbetrag von 1.090,- Euro für die erste Person und von jeweils 300,- Euro für jede weitere der Bedarfsgemeinschaft zuzurechnende Person, insgesamt jedoch höchstens bis zu einem Gesamtbetrag von 2.590,- Euro, und
- c) von Bedarfsgemeinschaften, wenn ein Küchenblock angeschafft wird, bis zu einem Gesamtbetrag von 2.040,- Euro für die erste Person und von jeweils 300,- Euro für jede weitere der Bedarfsgemeinschaft zuzurechnende Person, insgesamt jedoch höchstens bis zu einem Gesamtbetrag von 3.540,- Euro,

zu gewähren.

(2) Für die Gewährung von Geldleistungen gelten hinsichtlich der im Folgenden angeführten Einrichtungsgegenstände folgende Höchstsätze:

- a) Bett einschließlich Lattenrost und Matratze oder Schlafsofa250,- Euro,
- b) Kleiderkasten150,- Euro,

- c) Tisch70,- Euro,
- d) Stühle40,- Euro,
- e) 1. Küchenmobiliar (ohne Geräte) oder450,- Euro,
 2. Küchenblock (einschließlich Geräte und Armaturen)1.400,- Euro,
- f) Garderobe, sonstige Kleinmöbel, Vorhänge bzw. Jalousette90,- Euro,
- g) Beleuchtung40,- Euro.“

3. Der Abs. 1 des § 4 hat zu lauten:

„(1) Geldleistungen zum Zweck der Deckung der Kosten der erstmaligen Anschaffung von notwendigen Haushaltsgeräten sind für die nachfolgend aufgezählten Haushaltsgeräte, und zwar im Rahmen der dafür im Folgenden jeweils festgelegten Höchstsätze zu gewähren:

- a) Herd (inklusive Backrohr)300,- Euro,
- b) Kühlschrank350,- Euro,
- c) Waschmaschine350,- Euro,
- d) Wäschetrockner300,- Euro,
- e) Geschirrspüler.....300,- Euro.

Geldleistungen nach lit. d dürfen nur im Fall einer Bedarfsgemeinschaft ab vier Personen gewährt werden. Sofern in einer Bedarfsgemeinschaft ab vier Personen noch keine Waschmaschine vorhanden ist, können alternativ zur Gewährung von Geldleistungen nach lit. c und d auch Geldleistungen für die Anschaffung eines Wäschetrockners (Kombi-Gerät) zu einem Höchstsatz von 620,- Euro gewährt werden. Geldleistungen nach lit. e dürfen nur im Fall einer Bedarfsgemeinschaft ab fünf Personen gewährt werden.“

4. Der Abs. 1 des § 5 hat zu lauten:

„(1) Geldleistungen zum Zweck der Deckung der Kosten der erstmaligen Anschaffung von Gegenständen des Hausrates sind im Fall

- a) von Alleinstehenden oder in einer Wohngemeinschaft lebenden Personen bis zu einem Betrag von 250,- Euro und
- b) von Bedarfsgemeinschaften bis zu einem Betrag von 250,- Euro für die erste Person und von jeweils 100,- Euro für jede weitere der Bedarfsgemeinschaft zuzurechnende Person

zu gewähren.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Platter

Der Landesamtsdirektor:

Forster